



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 2. April 2022

Nr. 13

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass des Zustroms von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine S. 137 – 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte S. 139 – Antrag der Beulco GmbH & Co. KG, Kölner Straße 92, 57439 Attendorn, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Bioziden – G 0004/22 S. 141 – Genehmigung für die we-

sentliche Änderung der bestehenden Klärschlamm-Lagerhalle und zur Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Trocknungsanlage auf dem Gelände des Braunkohlenaufbereitungsbetriebes Knapsacker Hügel der RWE Power AG S. 143

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung am 01.04.2022 S. 143 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 144 + S. 145 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 145 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 146

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

205. Durchführung des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass des Zustroms von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23.03.2022
56.5-Do/Gl

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass des Zustroms von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine.

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Aus Anlass der durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegungen und dem daraus resultierenden anhaltenden Zustrom auch nach Nordrhein-Westfalen gelten für Arbeiten in allen Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes **befristet bis zum 30. Juni 2022** folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

I. Abweichend von § 3 und § 11 Abs. 2 ArbZG dürfen bei folgenden Tätigkeiten Personen täglich (erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen) über acht Stunden, nicht jedoch über 12 Stunden beschäftigt werden:

- a. Erbringen von Betreuungsdienstleistungen
Hierunter fallen Koordinierung und Organisation des störungsfreien und ordnungsgemäßen Betriebs in der Unterbringungseinrichtung, Belegungsmanagement, Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen, Taschengeldauszahlung, Organisation von Arbeitsgelegenheiten, Postverteilung, Sanitätsstation betreiben, Ausgabe, Austausch und Reinigung

von Wäsche, Ausgabe von Hygieneartikeln, Verpflegung, Betreiben einer Kantine und Reinigung.

- b. Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen
Hierunter fallen Einlass- und Zutrittskontrolle, Überwachung des Eingangsbereichs, Besuchersteuerung (Empfang, Anmeldung, Weiterleitung), Überwachung von Anlieferungen, Bedienung und Überwachung der Einfahrtsschranken, Begleitedienste innerhalb der Liegenschaft und Kontrollgänge.
- c. Bau und Ausstattung von zusätzlichen Unterbringungseinrichtungen
Hierunter fallen sämtliche Tätigkeiten, die für die Errichtung und Ausstattung der Unterkünfte erforderlich sind einschließlich Konzeption, Planung und Umsetzung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet.
- die wöchentliche Arbeitszeit auch unter Einbeziehung des Sonntags 48 Stunden im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten darf (§ 15 Abs. 4 ArbZG), indem rechtzeitig Ausgleichszeiten gewährt werden.
- für die geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit der Ersatzruhetag in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen erfolgen muss.
- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG).
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

II. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden, soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann.

III. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

IV. Gerade im Hinblick auf die möglicherweise schweren physischen und psychischen starken Belastungen insbesondere der Betreuerinnen und Betreuer durch die Erzählungen der Geflüchteten sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

V. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

VI. Da derzeit noch nicht absehbar ist, wie lange die Fluchtbewegungen aus der Ukraine dauern, wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und, soweit erforderlich, die Allgemeinverfügung angepasst.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffent-

lichen Interesse angeordnet. Die Erhebung der Klage gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung für die Ausnahmegewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen oder über 10 Stunden hinaus beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich im öffentlichen Interesse dringend nötig sein. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmegewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Aufgrund der durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegungen sind auch die Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes in besonderer Weise belastet. Die Unterkunftsplätze in den vorhandenen Einrichtungen sind belegt. Um den weiter anhaltenden Zustrom zu bewältigen, werden bestehende Kapazitäten durch provisorische Maßnahmen erweitert sowie zusätzliche provisorische Unterbringungseinrichtungen geschaffensweise neue Einrichtungen errichtet und ausgestattet.

Die Schichtstärke von Betreuungs- und Sicherheitsdienst orientiert sich an der Größe der Einrichtung und ihrer Belegungszahl. Durch die erhöhte Belegung ist eine Aufstockung der Schichtstärken unabdingbar. Für die provisorischen Unterbringungseinrichtungen wird ebenfalls ausreichend Betreuungs- und Sicherheitspersonal benötigt. Die in den Einrichtungen mit den Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen beauftragten Unternehmen berichten nachvollziehbar, dass der Arbeitsmarkt für Sicherheits- und Betreuungspersonal weitestgehend erschöpft ist und Versuche, weitere Personaleinstellungen zur erforderlichen Aufstockung von Schichtstärken vorzunehmen, sehr wahrscheinlich ohne Erfolg bleiben werden.

Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit sind für diese Aufgaben nicht ausreichend, um die in diesem Zusammenhang im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen.

Die Bewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit ist geeignet und erforderlich, um die Versorgungssicherheit der Geflüchteten in allen Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes erreichen zu können.

Die Zulassung der unter I. genannten Arbeiten in maximal 12-Stunden-Schichten täglich, erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen, ist daher im öffentlichen Interesse dringend geboten.

Da derzeit nicht abschätzbar ist, wie lange die Fluchtbewegungen aus der Ukraine andauern werden wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung zunächst befristet bis zum 30. Juni 2022 erteilt.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Ohne die sofortigen Ausnahmen zu ermöglichen, könnte es zu Komplikationen bei der Betreuung und Beaufsichtigung von Flüchtlingen kommen, damit den Kriegsflüchtlingen ein sicheres Umfeld gewährleistet werden kann. Zur Sicherung der Flüchtlingsunterkünfte duldet die Umsetzung der o. g. Maßnahmen daher keinen Aufschub. Das Interesse der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am Vollzug der Ausnahme genehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55), Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg) Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-arnsberg.nrw.de) bzw. (poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von

der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Arnsberg, den 21.03.2022

Die Bezirksregierung Arnsberg

gez. Thorsten Schmitz-Ebert

Abteilungsleiter

(991)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 137

206. 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte

Bezirksregierung Arnsberg
32.31.01-002

Arnsberg, 25.03.2022

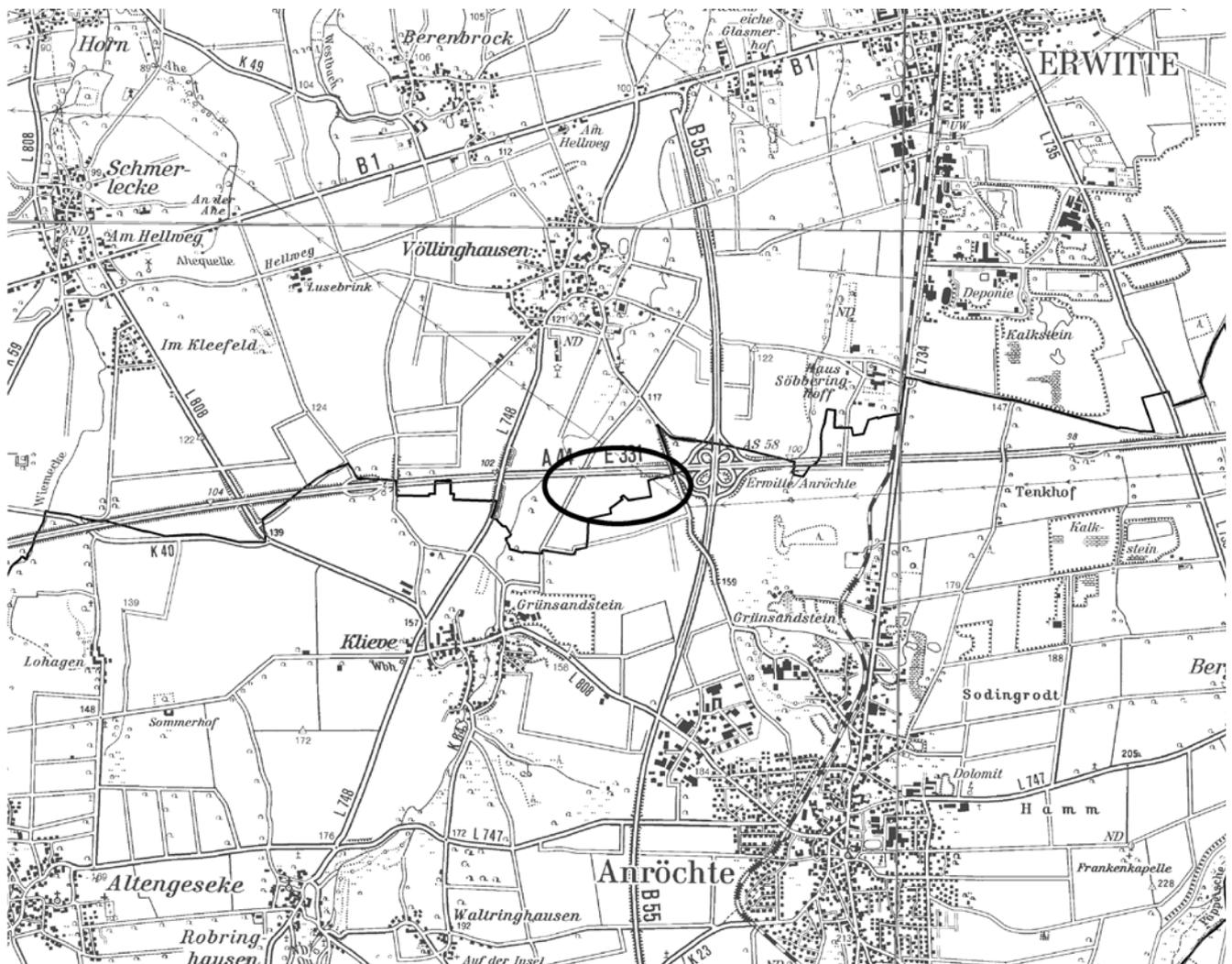
Neufestlegung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen - Standort für regenerative Energien - und des textlichen Ziels 40 sowie Neufassung der Erläuterungskarte 16c

Hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG)

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die Aufstellung der 13. Änderung des o.g. Regionalplan-Teilabschnittes gemäß § 19 Abs. 1 LPlG NRW beschlossen.

Die BKLR Energie GbR strebt die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage südlich der BAB 44 zwischen der L 748 im Westen und der B 55 im Osten an. Diese Anlage soll einen Beitrag zur Energiewende leisten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Anlage zu schaffen haben die Stadt Erwitte und die Gemeinde Anröchte in Zusammenarbeit mit der BKLR Energie GbR im Juli 2021 einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Gebiet der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte gestellt (siehe Kartenausschnitt, S. 140).

Vorgesehen ist eine Überlagerung der Festlegung Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB) mit einem Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen - Standort für regenerative Energien (Freiraum Z – Regenerative Energien) in der Größe von ca. 12 ha.



Änderungsbereich

0 500 1.000 2.000 Meter

Land NRW (2021) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)
 Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg

Derzeit trifft der Regionalplan für den Änderungsbereich die zeichnerische Festlegung AFAB.

Für die Festlegung der Zweckbindung des Freiraum-Z (Regenerative Energien) ist es erforderlich den o.g. Regionalplan um Ziel 40 zu ergänzen.

Da die Planungsabsicht am Rande des in der Erläuterungskarten 16 c dargestellten Reservegebietes für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ (Vorbehaltsgebiet) liegt, ist auch eine Änderung der Erläuterungskarte 16c des Regionalplanes erforderlich.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 ROG und § 13 Abs. 1 LPIG NRW die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanänderung zu informieren und Stellungnahmen abzugeben.

Die Unterlagen (Planentwurf, Entwürfe: Textliches Ziel 40, Neufassung der Erläuterungskarte 16c, Begründung, Umweltbericht mit FFH-Verträglichkeitsprüfung) zur 13. Änderung des Regionalplanes werden ausgelegt in der Zeit

vom 19.04.2022 bis einschließlich 19.05.2022.

Sie sind abrufbar unter <https://www.bra.nrw.de/-3656> und liegen für jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden bei der Bezirksregierung unter folgender Adresse öffentlich aus:

Bezirksregierung Arnsberg
 Dezernat 32 - Regionalentwicklung -
 Seibertzstraße 2, Erdgeschoss
 59821 Arnsberg

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und
 13:30 bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:30 bis 14:00

Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Skowronski (Telefon:
 02931/82-3346)

Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird für eine Einsichtnahme um eine telefonische Terminvereinbarung bei der Bezirksregierung Arnsberg unter 02931/82-3346 gebeten.

Im Falle einer vollständigen Schließung der o.g. Dienstgebäude aufgrund pandemiebedingter Schutzvorkehr-

rungen besteht die Möglichkeit der Versendung der Unterlagen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Planungssicherstellungsgesetz).

Beim Kreis Soest werden die Unterlagen über die digitale Auslegung hinaus auch in analoger Form bereitgehalten. Nach Terminvereinbarung sind diese unter folgender Adresse einsehbar:

Kreisverwaltung Soest
Abteilung 61 – Planung und Entwicklung
Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Eine Terminvereinbarung kann unter folgender Nummer erfolgen: 02921-30 3857. Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Schmidt.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail auf folgenden Wegen vorgebracht werden:

- auf dem Postweg an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 - Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg
- per E-Mail an regplan.aenderung@bra.nrw.de
- durch Einreichen oder mündlich zur Niederschrift - nach telefonischer Terminvereinbarung unter den oben angegebenen Rufnummern - bei der Bezirksregierung Arnsberg oder dem Kreis Soest unter den oben angegebenen Adressen.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben genannten Frist alle Stellungnahmen zum Änderungsentscheid des Regionalplanes ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplanes Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplanes nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 und 6 UmwRG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und der Aufstellung der 13. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Informationen zum Verfahrensstand sind jederzeit einsehbar unter:

www.bra.nrw.de/-2662

Die vom Regionalrat beschlossene Änderung des Regionalplanes wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Landesplanungsbehörde öffentlich bekannt gemacht. Mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen durch wird die Änderung des Regionalplanes wirksam.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link:

www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

Im Auftrag:

gez. Skowronski

(917)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 139

207. Antrag der Beulco GmbH & Co. KG, Kölner Straße 92, 57439 Attendorn, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Bioziden G 0004/22

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 02.04.2022
900-0003754-0002/IBG-0001-Ja

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Beulco GmbH & Co. KG, Kölner Straße 92, 57439 Attendorn, hat mit Datum vom 18.01.2022 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Bioziden auf ihrem Grundstück in 57439 Attendorn, Kölner Straße 92, Gemarkung Attendorn, Flur 1, Flurstück 426 beantragt

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Die Errichtung und den Betrieb einer membranelektrolytischen Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln mit dem Wirkstoff Aktivchlor mit einer Kapazität von 8.900 m³ Desinfektionsmittel im Jahr.

Der Betrieb der Anlage soll im drei Schichtbetrieb, im Zeitraum von sonntags 21.00 Uhr bis freitags 17 Uhr, erfolgen.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr.4.1.18 Verfahrensart (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Bioziden.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen vom **11.04.2022 bis einschließlich 10.05.2022**

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Hansastraße 19,
Hansastraße 19, 59821 Arnsberg,

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
sowie

im Rathaus der Hansestadt Attendorn,
Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, 2. Etage Raum 222

Montags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
dienstags u. donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die o.g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Eine vorherige Terminabsprache unter den u.a. Telefon-Nrn. ist zwingend erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/822174
2. bei der Hansestadt Attendorn unter der Telefon-Nr. 02722/64321

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die o. g. entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen inkl. des UVP-Berichts sind darüber hinaus im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> einsehbar und werden zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp.nrw.de> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **11.04.2022** bis einschließlich **10.06.2022** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Sofern Einwendungen form- und fristgerecht erhoben werden, können diese in einem Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG erörtert werden, der in der Zeit vom **20.06.2021 bis 01.07.2022** in Form einer Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG Abs. 4 durchgeführt wird. Ob die Online-Konsultation durchgeführt wird, entscheidet die Bezirksregierung Arnsberg nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Falle der Durchführung können die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei

Nichtbeteiligung der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, an der Online-Konsultation erörtert werden.

Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben, neben den Vertretern der beteiligten Behörden, dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten, diejenigen die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Durch die Online-Konsultation wird allen Beteiligten die Gelegenheit gegeben, sich zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen schriftlich und elektronisch zu äußern. Dieses Vorgehen ersetzt den mündlichen Austausch während des Erörterungstermins. Die zu behandelnden Informationen werden den Berechtigten im Rahmen der Online-Konsultation zugänglich gemacht. Nach Abschluss werden die wesentlichen Inhalte der Online-Konsultation auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Sollte eine Online-Konsultation nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1).

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Es findet keine Inanspruchnahme des Bodens statt, da die Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln innerhalb einer bestehenden Halle errichtet wird. Geschützte Tierarten und deren Lebensräume sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert werden. Im

Havariefall austretende wasser- und bodengefährdende Stoffe werden aufgefangen und können anschließend entsorgt werden.

Bei der Produktion fällt Wasserstoff an. Die Abluft wird erfasst und mittels Ventilator über einen Kamin abgeleitet. Dabei wird die untere Explosionsschutzgrenze von Wasserstoff deutlich unterschritten. Chlorgas fällt im Normalbetrieb nicht an, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass das fertige in IBC gelagerte Desinfektionsmittel Chlorgas freisetzt. Daher wird die Abluft aus den IBC an das Abluftsystem der Produktionszellen angeschlossen und über den gemeinsamen Kamin abgeleitet. Ein Grenzwert für Cl wird gem. TA Luft Ziffer 5.2.4 auf 3 mg/m³ festgesetzt und überwacht.

Die Anlage wird so ausgelegt, dass die Immissionsrichtwerte während des Nacht-Beurteilungszeitraums an den umliegenden Immissionsorten um mehr als 20 dB(A) unterschritten werden und als zusätzliche Schallquelle nicht wahrnehmbar sind.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Mellmann
gez. Jacobs

(900) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 141

208. Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Klärschlamm-Lagerhalle und zur Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Trocknungsanlage auf dem Gelände des Braunkohlenerzeugungsbetriebes Knapsacker Hügel der RWE Power AG

Bezirksregierung Arnsberg Düren, 24. 3. 2022
61.b6-4.2-2020-3

Genehmigung gemäß § 16 BImSchG vom 01.03.2022 zum Antrag der Firma RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

Die RWE Power AG hat aufgrund der §§ 4, 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Schreiben vom 29.03.2022 die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Klärschlamm-Lagerhalle und zur Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Trocknungsanlage erhalten.

Nähere Informationen sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter **Bekanntmachungen** - <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> zu

finden. Dort kann der Inhalt der **Bekanntmachung** eingesehen werden. Insbesondere wird auf die „Rechtsbehelfsbelehrung“ in der Bekanntmachung hingewiesen.

Die Genehmigung ist mit 61 Nebenbestimmungen verbunden.

Die gemäß § 10 Abs. 8a Nr. 1 u. 2 BImSchG erforderliche öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit dieser Veröffentlichung.

Im Auftrag:

gez. Kuhnke

(134)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 143

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

209. Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung am 01.04.2022

Regionalverband Ruhr Essen, 17.03.2022

Die Regionaldirektorin

Die 5. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 01. April 2022 – 10:00 Uhr –
Hendrik Witte Saal
Fischerstraße 2-4, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalia
 - 1.1 Genehmigung der Niederschrift
 - 1.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
 - 1.2.1 Umbesetzung im Beirat Regionaler Diskurs
 - 1.2.2 Benennung von beratenden Mitgliedern
2. Vorträge und Sonstiges
 - **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
 3. Vorlagen der Bezirksregierungen
 - 3.1 Förderprogramm Kommunaler Straßenbau 2022 hier: Unterrichtung und Beschlussfassung
 - 3.1.1 Ersetzungsvorlage Förderprogramm Kommunaler Straßenbau 2022 hier: Unterrichtung und Beschlussfassung
 - 3.2 Städtebauförderung Bericht zum Programmvorschlag "Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in NRW 2021"
 - 3.3 Städtebauförderung Bericht zur Veröffentlichung des "Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in NRW 2021/22"
 - 3.4 Städtebauförderung hier: Vorschlag für das Städtebauförderprogramm 2022
 4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
 - 4.1 Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg,

Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil: Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hamm sowie Änderung des textlichen Ziels 12 (2)

4.2 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zur Änderung eines Bereichs für gewerbliche Nutzungen (GIB) mit der Angabe "Güterumschlagshafen" in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie die Änderung eines Schienenweges für den überregionalen Verkehr in der Stadt Duisburg - Feststellungsbeschluss -

4.3 Änderungsverfahren 45 MH des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr; Einvernehmensherstellung gemäß § 41 (3) LPlG

5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität

6. Fraktionsanträge

6.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Kein Ausbau der A3

7. Anfragen und Mitteilungen

Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen

8.1 Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen RVR Ruhr Grün zum 31.12.2020

9. Vorlagen aus dem Planungsausschuss

9.1 Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr;
hier: Aktualisierung und Weiterentwicklung

10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität

10.1 Umsetzungskonzept Regionales Radwegenetz in der Metropole Ruhr
hier: Entwurf Arbeitsbericht zur politischen Beratung

11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz

11.1 Radweg Brückensteg über die Volme in Hagen; Übernahme des erhöhten Eigenanteils der Stadt Hagen

11.2 Liegenschaftskonzept des Regionalverbandes Ruhr

11.2.1 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Änderungsantrag zum Liegenschaftskonzept

11.2.2 Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen SPD und CDU
Liegenschaftskonzept des Regionalverbandes Ruhr

12. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt

13. Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation

13.1 Strategie und Ziele der RVR-Familie

13.1.1 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Strategie und Ziele der RVR-Familie

13.1.2 Änderungsantrag der AfD-Fraktion zu DS Nr. 14/0421, Strategie und Ziele der RVR-Familie

14. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün

15. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss

16. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung /Vorlagen aus dem Verbandsausschuss

16.1 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages

16.2 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.10.2021 - 31.12.2021 für das Haushaltsjahr 2021 genehmigten Haushaltsüberschreitungen

16.3 Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW

17. Fraktionsanträge

17.1 Antrag der Koalitionsfraktionen SPD und CDU
Unterzeichnung der Charta der Vielfalt durch den RVR und jährliche Teilnahme am Diversity-Tag

17.2 Antrag der Koalitionsfraktionen SPD und CDU
Unterstützung ökologischer Land- und Forstwirtschaft auf den verbandseigenen Flächen

17.3 Antrag der Koalitionsfraktionen SPD und CDU
Öffentliche Kommunikation des Regionalverbandes Ruhr - Thema Vielfalt

17.4 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Leitbildprozess für den Regionalverband Ruhr

17.5 Resolution der Fraktion Die Linke
Kommunal Finanzen stärken – Städte brauchen endlich eine Altschuldenlösung

18. Anfragen und Mitteilungen

18.1 Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion
Weiterentwicklung Regionales Radwegenetz: Radhauptverbindung Oberhausen-Bottrop-Kirchellen-Dorsten (Alleinradweg) - Antwort der Verwaltung

18.2 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Regionale Sportförderung

18.3 Gremieninformationssystem: Neuer Internetauftritt

Dr. Frank Dudda

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(640)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 143

210. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE27 4305 0001 0342 7363 03 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE27 4305 0001

0342 7363 03 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 7. 2022, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

A 23/32

Bochum, 17. 3. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 144

211. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE30 4305 0001 0335 0747 04 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE30 4305 0001 0335 0747 04 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 7. 2022, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

A 24/32

Bochum, 17. 3. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 145

212. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE30 4305 0001 0338 0048 80 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE30 4305 0001 0338 0048 80 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 7. 2022, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

St 25/32

Bochum, 17. 3. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 145

213. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE92 4305 0001 0336 1322 46 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE92 4305 0001 0336 1322 46 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 7. 2022, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

N 26/22

Bochum, 17. 3. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 145

214. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 021 320 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 21. 3. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 145

215. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 161 333 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 22. 3. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 145

216. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 641 239 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 16. 3. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 145

217. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 309 540 821 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 15. 3. 2022

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 146

Wir teilen schon seit 1959.

Wir sind schon lange weltweit vernetzt und teilen Ideen und Wissen mit lokalen Partnern. Damit arme und ausgegrenzte Menschen in Würde leben können.

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>

